



## **Satzung**

### **Turn- und Sportverein Berghülen 1931 e. V.**

#### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Berghülen 1931 e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berghülen.

#### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen, sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, verwirklicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein und seine Mitglieder, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 3 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Mitgliedschaft in Sportverbänden**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V.  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 5 - Die Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind alle Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. a) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.  
  
b) Erwachsene, aktive Mitglieder, die zu Beginn eines Kalenderjahres noch Auszubildende, Schüler/innen bzw. Studierende sind oder ein Freiwilliges Soziales Jahr in Vollzeit ableisten, erhalten einen ermäßigten Beitrag. D. h. sie bezahlen den aktuellen Beitrag eines jugendlichen Mitgliedes. Ein entsprechender Nachweis ist durch Abgabe einer Kopie des Schülersausweises, der Immatrikulationsbescheinigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung spätestens bis zum 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres vorzulegen.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Vorsitzenden, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren können, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch die Vorsitzenden beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder der Fachverbände,
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

c) durch Tod.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderungen der Bankverbindung,
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 - Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß der aktuell gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

## **§ 8 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- die Vorstandschaft,
- der Vereinsrat.

## **§ 9 - Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 10 - Die Hauptversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei den Vorsitzenden beantragen oder wenn die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Die Hauptversammlung ist von den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Gemeinde Berghülen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei einem der Vorsitzenden in Textform eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Hauptversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen

werden nicht mitgezählt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in eigens dafür einberufenen Vorstandssitzungen die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Hauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und von den Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 11 - Zuständigkeiten der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung der Vorstandschaft,
- Wahl der Vorstandschaft,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung der Beiträge,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

### **§ 12 - Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft bilden
  - bis zu vier gleichberechtigte Vorsitzende,
  - der/die Hauptkassierer/in,
  - der/die Gesamtjugendleiter/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt allein und informiert die anderen Vorsitzenden.
3. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorsitzenden untereinander. Die Zuständigkeiten werden auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur erneuten gültigen Wahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

6. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

### **§ 13 - Der Vereinsrat**

1. Dem Vereinsrat gehören an:
  - Die Mitglieder der Vorstandschaft,
  - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter,
  - der/die Leiter/in der Sportheimverwaltung,
  - der/die Beirat/Beirätin für Mitgliederverwaltung,
  - bis zu drei Beiräte/Beirätinnen.
2. Dem Vereinsrat obliegt
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
  - die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen,
  - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger oder sportlicher Art,
  - die Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgabengebiete,
  - die Unterstützung und Kontrolle der Vorstandschaft bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.
3. Alle Mitglieder des Vereinsrates, außer den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen, werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur erneuten gültigen Wahl im Amt.
4. Die Abteilungsleiter/innen werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

6. Die Beschlüsse des Vereinsrates werden in den Vereinsratssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
7. Einer der Vorsitzenden lädt zur Vereinsratssitzung in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Sitzungen des Vereinsrates sollen mindestens im zweimonatigen Turnus stattfinden.
8. Die Vereinsratssitzung wird vom einem der Vorsitzenden geleitet.

#### **§ 14 - Durchführung des Turn- und Sportbetriebes**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Leiter/innen der Abteilungen sind Mitglied des Vereinsrates.
2. Die Abteilungsleiter/innen sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung durch die Vorsitzenden.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung der Vorstandschaft eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Vorsitzenden und der Kassenprüfer. In dringenden Fällen steht den Vorsitzenden ein Weisungsrecht zu.

#### **§ 15 - Vergütungen und Aufwandsersatz**

1. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsrat kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
2. Die Vorsitzenden werden ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersatz und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

#### **§ 16 - Strafgewalt**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann Ordnungsstrafen (Verweise) und dergleichen, sowie Geldstrafen verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

### **§ 17 - Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzungen**

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung/Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Berghülen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

### **§ 18 - Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Hauptversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und die Datenschutzordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen sind, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Vorstandschaft zu bestätigen ist.

### **§ 19 - Kassenprüfer/in**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort den Vorsitzenden berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfer/in, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

### **§ 20 - Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der

Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen

### § 21 - In-Kraft-Treten

Die vorliegende geänderte Satzung ist in der Hauptversammlung vom 15.03.2025 beschlossen worden und ersetzt ab sofort die Satzung in der Fassung vom 16.03.2024.

Berghülen, 15.03.2025



Thomas Oesterle  
Vorsitzender



Philipp Unfried  
Vorsitzender



Philipp Eisele  
Vorsitzender



Jenny Knappe  
Vorsitzende